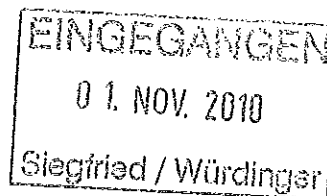


Ausfertigung



Aktenzeichen:
29 F 2062/09



Amtsgericht Stuttgart

FAMILIENGERICHT

In der Familiensache

1)

- Annehmende -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Würdinger & Siegfried, Motzstraße 1, 10777 Berlin, Gz.: 298/09 - Rupp

2) |

- Anzunehmender zu 2 -

3)

- Anzunehmende zu 3 -

Weitere Beteiligte:

Lebenspartnerin der Annehmenden:

wegen Annahme als Kind

erlässt das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht Fürstnow am 25.10.2010
auf Grund des Sachstands vom 25.10.2010 folgenden

Beschluss

1. Auf Antrag der Annehmenden vom 25.09.2009, eingegangen bei Gericht am 23.11.2009,

wird die **Annahme**

der deutschen Staatsangehörigen

- Anzunehmende -

und

des deutschen Staatsangehörigen

- Anzunehmender -

als **gemeinschaftliche Kinder** der

- Annehmende -

und der leiblichen Mutter und Lebenspartnerin der Annehmenden

ausgesprochen,

§ 1754 Abs.1, 2. Alternative BGB, § 9 Abs 7 LPartG .

2. Die Angenommenen führen auch nach der Adoption den Geburtsnamen §§ 1757
Abs. 1 , 1617 Abs. 1 BGB.
3. Das Adoptionsverfahren ist frei von Gerichtsgebühren. Entstandene Auslagen sind zu er-
setzen.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

5.

Gründe:

Das Amtsgericht Stuttgart ist zum Ausspruch der Annahme als Kind sachlich und örtlich zuständig.

Die Adoption unterliegt gem. Artikel 22 Satz 1 und 2 EGBGB deutschem Recht, da für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft deutsches Recht gemäß Artikel 14 Abs. 1 EGBGB maßgebend ist.

Die Lebenspartnerinnen haben ihren ständigen gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland.

Der Antrag auf Annahme des Kindes wurde formgerecht gestellt (§ 1752 Abs. 2 BGB).

Die Zustimmungserfordernisse gem. Artikel 23 EGBGB sind erfüllt.

Das Alterserfordernis des § 1743 BGB ist gewahrt.

Die Einwilligungen der Kindesmutter als Kindesmutter, Sorgeberechtigter und Lebenspartnerin der Annehmenden wurden erklärt am 25.09.2009, zur Urkunde des Notariats Sorge in Würzburg, URNr. UR ..., §§ 1746, 1750 BGB i.V.m. § 9 Abs. 7 LPartG

Die Lebenspartnerschaft zwischen leiblicher Mutter und Annehmender besteht seit dem 28.10.2005 - Lebenspartnerschaftsurkunde des Standesamtes Neumarkt i.d. OPf., RegNr. L

Der Vater der Kinder hat die Vaterschaft nicht anerkannt; diese wurde auch nicht gerichtlich festgestellt. Seine Einwilligung in die Adoptionen ist daher entbehrlich, § 1748 Abs. 4 BGB.

Die Annehmende und die leibliche Mutter der Anzunehmenden wurden persönlich gehört. Die Kinder waren bei der Anhörung ebenfalls zugegen.

Die Annahme dient dem Wohl des Kindes, da ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Die Annehmende und die Anzunehmenden leben seit der Geburt der Kinder in einer Familie zusammen. Sie hat gegenüber den Anzunehmenden die Elternrolle übernommen. Zwischen ihnen besteht ein enges Vertrauensverhältnis und die Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand in allen Lebenslagen.

Die Kinder behalten den Familiennamen ihrer leiblichen Mutter - , - als Geburtsnamen, da die Lebenspartnerinnen , die keinen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben, gegenüber der Familienrichterin in der Anhörung zu Protokoll erklärten, dass sie den Geburtsnamen der Kinder mit , bestimmen, §1757 Abs.2 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG.

Da alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme als Kind vorliegen, war diese auszusprechen.

Die Annahme als Kind gründet sich auf §§ 1754 Abs. 1, 2. Alternative, 1755 Abs. 2 BGB i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 1 LPartG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Fürstnow
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 26.10.2010.

Bogomolov
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Stuttgart, 27.10.2010

Bogomolov
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

